

Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde
Bad Sobernheim vom 20.01.2009
vom 08. Juli 2019

Der Verbandsgemeinderat Bad Sobernheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In der Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhält **Punkt I Personalkosten Nr. 1** folgende Fassung:

I. Personalkosten

Die Personalkosten werden wie folgt berechnet:

1. Personalkosten

Die pauschalierten Personalkosten werden auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträgen von Arbeitnehmern zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 10 v. H. des durchschnittlichen Bruttolohnbetrags für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Fortbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 13 Abs. 9 Nr. 2 LBKG, Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung) und zuzüglich eines Zuschlags für die tatsächlich gewährte Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 8 Satz 3 LBKG berechnet.

Somit ergibt sich ein Betrag von derzeit **38,70 € je Stunde** für eine/n freiwilligen Feuerwehrangehörige/n.

Der v.g. Betrag errechnet sich aus dem Bruttolohnbetrag vom Jahr 2018 und den v.g. Zuschlägen und ändert sich jährlich mit der Änderung der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen jährlichen Bruttolohnbeträgen von Arbeitnehmern und ggfls. Änderung des Betrages der tatsächlich gewährten Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 8 Satz 3 LBKG.

§ 2

In der Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden bei **Punkt II Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)** bei nachfolgend aufgeführten Nummerierungen Änderungen vorgenommen:

1. Löschfahrzeuge

1.1.3 **Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10)**

bzw. Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16)

113,00 €/je Stunde

1.3.2 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) und
Kleinlöschfahrzeug (KLF)

123,00 €/je Stunde

2. Sonderfahrzeug

2.1 Einsatzleitwagen (ELW 1) und **Kommandowagen (KdoW)**

85,00 €/je Stunde

2.6 **Mehrzweckfahrzeug (MZF 3)**

89,00 €/je Stunde

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Juli 2019 in Kraft.

Bad Sobernheim, den **08. Juli 2019**



Rolf Kehl

Rolf Kehl
Bürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.